



Pressemitteilung 02. April 2012

## **„STILLE BEVORMUNDUNG“ – LÄNGST ÜBERHOLTE GESETZE AUF DEM PRÜFSTAND**

**Während die einen feiern und tanzen, müssen die anderen still halten**

„Stille Tage“ nennt man die christlichen Ruhezeiten in der Gastronomie. Gemeint sind die Abende und Feiertage, an denen jegliche Lustigkeit im Wirtshaus, in der Diskothek oder im Saal zu unterlassen ist. Ein Gesetz aus uralten Zeiten sorgt für diese Untersagung. Ein Beispiel ist der Karfreitag. Bereits am Tag zuvor endet der Spaß um Mitternacht und erst am Ostersonntag darf dann wieder Unterhaltung einziehen. Dazwischen Stille. Überall? Keineswegs. Die überholte Regelung gilt nämlich nur für den sogenannten öffentlichen Raum, also auch im Gasthaus. Nebenan, beim örtlichen Burschenverein, in der privaten Gartenlaube, auf österreichischen Tanzschiffen und an vielen anderen Orten wird das Tanzbein ausgelassen geschwungen. Kirche und Gesetzgeber sehen dennoch keine Veranlassung, Relikte aus grauer Vorzeit zu ändern.

„Was siehst du aber den Splitter in deines Bruders Auge, und wirst nicht gewahr des Balkens in deinem Auge?“ – so sprach bereits Matthäus im Neuen Testament (Kapitel 7, Vers 3, Schluss der Bergpredigt) und ist inzwischen unter der Überschrift vom „lieblosen Richten“ bekannt. Es passt ganz gut zur aktuellen Situation. Die Kirchen sind selten überfüllt. Selbst im ländlichen Raum gehen Kirchenstatistiken von nur noch 50 Prozent Kirchensteuerzahlern aus. In Dresden – einem historischen Kirchen-Ort von großer Tragweite – zählt der Pfarrer gerade noch 6 Prozent Kirchenangehörige. Die Revolution ist Geschichte, das wahre Leben ist anders. So auch der Wunsch vieler Menschen, sich in ihrer Freizeit zu vergnügen. Der Alltag fordert ohnehin viel, so bleiben meist nur das Wochenende oder eben die Abende vor gesetzlichen Feiertagen, um sich ein wenig zu zerstreuen. Eine Verbindung zwischen christlichem Glauben und automatischem Tanzverzicht hat schon Matthäus nicht gesehen, warum also der Gesetzgeber? Können wir uns nicht endlich den Wünschen und Gegebenheiten der Neuzeit anpassen? Warum ist es nicht möglich, einen Kompromiss einzugehen? Öffnungszeiten bis drei Uhr nachts waren schon mal erlaubt. Dadurch wurde den Wirten ermöglicht, feine Feste zu veranstalten und es

gab keinen Wildwuchs. Organisiert, verantwortungsvoll und im Sinne des Großteils der Bevölkerung.

Die Schutzwürdigkeit der Feiertage geht auf die Weimarer Reichsverfassung zurück, die aus dem Jahre 1919 stammt. Damals war der christliche Glaube deutlich stärker als heute. Trotzdem beharrt man mit dem Argument, „das Feiertagsgesetz diene dem Schutz von Sonn- und Feiertagen als Institution; diese dienen der Arbeitsruhe, der seelischen Erhebung und der religiösen Erbauung. Die Menschen sollen die Möglichkeit zur inneren Ruhe bekommen, dies setze aber äußere Ruhe voraus.“ Hier wird deutlich, wie antiquiert auch im Jahre 2012 den Bürgern begegnet wird. Es gibt durchaus Stimmen in Politik und Kirche, die das genauso sehen. So musste auch der bayerische Innenminister Joachim Herrmann anlässlich der Debatte um das am 1.1.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung vom 27. Januar 2004 in Bayern einräumen, dass an einigen stillen Tagen zusätzlich Einschränkungen entstanden sind, die so möglicherweise nicht beabsichtigt waren (aus einem Schreiben an den Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband im April 2009). Der Sprecher der evangelischen Kirche in Hessen, Stephan Krebs, zeigte sich ebenfalls weltoffen in einem Artikel in der FAZ vom 20. März 2012: „Der Fokus muss auf Vermeidung lauter, öffentlicher Veranstaltungen liegen, nicht auf einem Tanzverbot in Clubs.“ Unterschiede werde auch in bayerischen Staatsbetrieben gelebt. Die bayerischen Spielbanken haben am Totensonntag ganz normal geöffnet, am Tag vor Allerheiligen wird der Spielbetrieb nicht um Mitternacht, sondern erst um 2 Uhr morgens eingestellt; auch am Volkstrauertag und am Buß- und Betttag wird bis zwei Uhr früh gespielt. Es gäbe noch viele andere Beispiele, die Ungereimtheiten aufdecken. Verschiedene Regelungen in den Bundesländern, erhebliche Abweichungen in Nachbarländern gehören dazu. Bayern sollte sich neu orientieren und einen Prozess der Angleichung einleiten.

Unnötige und unsinnige Relikte also, gepaart mit Wettbewerbs verzerrenden Auswirkungen. Ohne wirklichen Vorteil für Staat und Kirche. Lediglich Bestimmung und Bevormundung. Dieses Gesetz der „Stillen Tage“ gehört unbedingt überprüft und angepasst. Damit den Menschen keine „Splitter im Auge“ entstehen und dem Amtsschimmel der „Balken im Auge“ genommen wird.

**Dr. Ursula Zimmermann**  
**Geschäftsführerin**

**Verein zum Erhalt der bayerischen  
Wirtshauskultur e. V. (VEBWK)**  
**Gewerbering 8**  
**84405 Dorfen**  
**Tel. 09672-924539**  
**Fax 09672-924538**  
**email: [zimmermann@vebwk.com](mailto:zimmermann@vebwk.com)**  
**[www.vebwk.com](http://www.vebwk.com)**

Pressekontakt: VEBWK e.V. Pressesprecher, Bodo Meinsen, 089- 90 52 90 72;

Email: [presse@vebwk.com](mailto:presse@vebwk.com)